

Jahrg. 1914.

Stück 3.



# Grottkauer Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal  
(Freitag).  
Preis pro Quartal 1 Mk.,  
durch die Post bezogen 1,20 Mk.

Grottkau, den 16. Januar.

Inserate  
die dreigespaltene Zeile 18 Bsp. nimmt  
die Expedition. Buchdruckerel  
Erich Seifert in Grottkau, entgegen.

Vereidete bzw. verpflichtet sind:

als **Amtsvorsteher** für den Amtsbezirk Mogwitz, der Bauergutsbesitzer Franz Christoph in Mogwitz;  
als **Gemeindegewählte** für den Gemeindebezirk Boitz, der Bauergutsbesitzer Julius Wahner in Boitz;  
als **Schiedsman** der Stellenbesitzer Josef Bichel in Bauers für den Bezirk Nr. 43.

## Bekanntmachung,

### betreffend die Veranlagung des Wehrbeitrags.

Die materiellrechtlichen Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des preussischen Ergänzungsteuergesetzes an.

Es wird jedoch auf folgende, zwischen den beiden Gesetzen bestehende Verschiedenheiten aufmerksam gemacht:

1. Nach § 7 des Ergänzungsteuergesetzes umfasst das steuerbare Kapitalvermögen bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände“. Im § 5 Nr. 4 des Wehrbeitragsgesetzes sind von der Besteuerung ausgenommen: „die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen“.

2. Nach § 5 Nr. 5 des Wehrbeitragsgesetzes ist der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit, auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zustehen, dem Empfänger auch dann anzurechnen und bei dem Geber in Abzug zu bringen, wenn die Leistungen auf Grund einer **Schenkung** erfolgen. Der Kapitalwert einer auf einem Schenkungsversprechen beruhenden Rente ist also für den Wehrbeitrag dem Beschenkten anzurechnen, während bei dem Schenker nach § 9 des Gesetzes entsprechender Abzug stattfindet.

3. Nach § 6c des Wehrbeitragsgesetzes gehören nicht zum beitragspflichtigen Vermögen Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein **früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis** gewährt werden. Die Fassung ist etwas weiter als diejenige des § 7, Schlusssatz, des Ergänzungsteuergesetzes.

4. Im Unterschiede zum Ergänzungsteuergesetz erstreckt sich die Beitragspflicht nach dem Wehrbeitragsgesetz nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf **Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien**, und zwar mit den im § 11 des Wehrbeitragsgesetzes näher bezeichneten Vermögensteilen.

5. Die Bestimmung im § 5 Nr. 5 des Ergänzungsteuergesetzes, nach der dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen des **Haushaltungsangehörigen** zuzurechnen ist, an welchem ihm die Nutznießung zusteht, findet sich in dem Wehrbeitragsgesetz nicht. Insbesondere sind also Vermögen, die minderjährigen Kindern gehören, nicht bei dem Vater oder der Mutter, denen die Nutznießung zusteht, sondern bei den Kindern beitragspflichtig.

6. Während nach § 9 des Ergänzungsteuergesetzes für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes die Zeit der Veranlagung, d. i. der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen bis zum 1. April maßgebend ist, ist nach § 15 des Wehrbeitragsgesetzes der Stand vom **31. Dezember 1913** für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswerts bestimmend.

7. Die Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung desjenigen **Grundbesitzes**, der dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 11 des Ergänzungsteuergesetzes überein. Sie erstrecken sich aber auch auf alle gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. Völlig abweichend dagegen sind die Bestimmungen des § 17 des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung bebauter Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

**In allen Fällen** kann der Beitragspflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Das Wahlrecht kann bis zum Ablaufe der Frist für die Einlegung des ersten Rechtsmittels ausgeübt werden.

8. Abweichend vom Ergänzungssteuergesetze findet sich im § 18 des Wehrbeitragsgesetzes die Bestimmung, daß bei **Wertpapieren**, die in Deutschland einen Börsenkurs haben und die mit **Dividendenscheinen** gehandelt werden, ein Betrag in Abzug gebracht werden darf, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

9. Ein weiteres Wahlrecht besteht für Betriebe, bei denen **regelmäßige jährliche Abschlüsse** stattfinden. Nach § 15 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes kann der Beitragspflichtige verlangen, daß das in einem solchen Betrieb angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgesetzt wird. Als letztes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr (Betriebsjahr) gilt dasjenige, dessen Ergebnis bei Abgabe der Vermögenserklärung feststand. Will der Beitragspflichtige seiner Vermögenserklärung den noch nicht festgestellten Abschluß vom 31. Dezember 1913 zugrunde legen, so ist ihm auf rechtzeitigen Antrag eine angemessene, keinesfalls über den 15. April 1914 hinausgehende Frist zu gewähren.

Berlin, den 20. Dezember 1913.

Der Finanzminister. gez. L e n z e.

Vom 2. bis 16. Februar d. J. wird in Königshütte O.-S. ein staatlicher Heizertkursus abgehalten werden. Anmeldungen sind bis spätestens 20. Januar d. J. an die Königliche Regierung in Oppeln zu richten. Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zunamen, 2. Geburtstag und -Jahr, 3. Geburtsort und Kreis, 4. Erlerntes Handwerk, 5. Dauer der Tätigkeit — in Monaten — im Dampffesselbetrieb, 6. Wohnung des Angemeldeten (Ort, Straße und Hausnummer), 7. Aufzählung der Zeugnisse, die der Anmeldung beigelegt sind.

Ferner sind Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit am Kessel beizubringen oder nachzuliefern, sofern sie nicht bis zum Ablaufe der Anmeldefrist zu beschaffen sein sollten. Die Anmeldungen müssen auf alle Fälle bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt hier vorliegen.

Oppeln, den 8. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

Grottkau, den 12. Januar 1914. Den Magistraten und Gemeindevorständen des Kreises wird in den nächsten Tagen das erforderliche Material zur Aufstellung der **Erst- und Wiederimpflisten pro 1914** zugestellt werden. Die Formulare zu den Originalen der Erstimpfliste sind **unberzüglich** den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach § 11 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 die Verpflichtung obliegt, **die Namen aller im Jahre 1913 geborenen Kinder, welche am Schlusse des Jahres noch lebten**, auf Grund des Geburtsregisters in die Liste einzutragen und die Spalten 1 bis 5 der Impfliste vorschriftsmäßig auszufüllen. (Vergleiche Ziffer I 2 der auf dem Titelbogen der Impfliste abgedruckten Bemerkungen). Die Impflisten sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk gemeinschaftlich aufzustellen.

Ich ersuche die Herren Standesbeamten, die Listen sorgfältig aufzustellen, damit unnötige Schreibereien vermieden werden. Demnächst sind die vorschriftsmäßig **bescheinigten** Impflisten **bis zum 15. Februar d. Js.** von den Standesbeamten den Gemeindebehörden zurückzugeben. Die Gemeindevorstände haben alsdann bei denjenigen Kindern, **welche bereits geimpft sind**, in Spalte 22, bei denjenigen, **welche verstorben**, in Spalte 18 und **bei verzogenen** Kindern in Spalte 19 bezw. 20 einen Vermerk zu machen. Im letzteren Falle ist in Spalte 26 **genau Ort und Kreis** anzugeben, wohin der Impfling verzogen ist.

Die Gemeindevorstände haben ferner in die Liste diejenigen Kinder aus der **vorjährigen Erstimpfungsliste** zu **übertragen**, welche aus den in Spalte 23 und 24 bezeichneten Gründen bisher nicht geimpft worden sind (vergleiche auch Spalte 25). Der Übersichtlichkeit wegen sind diese Kinder mit der deutlichen Überschrift **aufzuführen: „Aus der vorjährigen Liste übertragen!“**

**Darunter** sind mit der deutlichen Überschrift **„Zugänge!“** die aus anderen Ortschaften zugezogenen und **nicht geimpften** Kinder aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Duplikate der Impflisten anzufertigen. Sodann ist das Original der Impfliste, nachdem die Richtigkeit derselben von dem Ortsvorstand auf dem Titelbogen (S. 4) bescheinigt ist, **bis spätestens zum 25. Februar 1914** an mich einzureichen.

Das Duplikat der Impfliste bleibt in den Händen der Ortsvorstände und ist bis zum Impftermine in Bezug auf Zu- und Abgänge weiterzuführen.

Ferner haben die Herren Haupt- bezw. ersten Lehrer gemäß § 2 der vorgenannten Instruktion die Listen der zur **Wiederimpfung** vorzustellenden Kinder gleichfalls mit einer **Bescheinigung über die Vollständigkeit** durch Vermittelung der Gemeindevorstände **bis zum 25. Februar d. Js.** hierher einzureichen. In die Listen sind alle Kinder aufzunehmen, welche innerhalb des laufenden Jahres das **zwölfte Lebensjahr** zurücklegen.

Dieses Stück des Kreisblattes ist von den betreffenden Gemeindevorständen den Herren Standesbeamten sowie den Herren Haupt- bezw. ersten Lehrern unter Beifügung der erforderlichen Formulare zu den Impflisten vorzulegen.

Bei Durchsicht der von den Gemeindevorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impffahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind, sowie der Ort der verzogeten Impflinge nicht genau angegeben worden ist.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeindevorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Standesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen, sowie der verzogeten Kinder, die größte Sorgfalt zu verwenden.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Grottkau, den 14. Januar 1914. Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden an die ordnungsmäßige Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 17. Juni 1913 — Stück 25 —, betreffend Einreichung der Nachweisungen über die vorhandenen blinden und taubstummen, sowie die ihnen gleichzuachtenden Kinder, die bis zum 20. August u. J. schulpflichtig werden, an den Schulvorstand bis zum 20. d. Mts., erinnert. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, wo derartige Kinder nicht vorhanden sind, haben unverzüglich hierher Fehlanzeige zu erstatten.

Die Schulvorstände ersuche ich gleichzeitig, die ihnen zugehenden Nachweisungen mit ihrer Äußerung in der vorgesehenen Spalte zu versehen und unverzüglich dem Herrn Kreis Schulinspektor zu übersenden.

Dieses Stück des Kreisblattes haben die betreffenden Ortsbehörden den Schulvorständen sofort vorzulegen.

Der Königliche Landrat. J. B. Rothe, Königlicher Kreissekretär.

Grottkau, den 14. Januar 1914. Die Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich hierdurch, die Steuerpflichtigen darauf hinzuweisen, daß die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärungen für die Veranlagung zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag am 20. d. M. abläuft und daß zur Abgabe dieser Erklärung alle Personen gesetzlich verpflichtet sind, deren Vermögen mehr als 20000 Mark oder deren Vermögen bei einem Einkommen von mehr als 4000 Mark die Höhe von 10000 Mark übersteigt, auch wenn ihnen eine Aufforderung dazu von hier aus nicht zugegangen ist.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Thilo, Königlicher Landrat.

Grottkau, den 5. Januar 1914. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Steuerreste von den Gemeinden vorschußweise verauslagt worden sind. Dies ist jedoch nicht statthast und bringe ich deshalb den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. März 1911 — Stück 10 — zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Thilo, Königlicher Landrat.

Grottkau, den 3. Januar 1914. Die Krankenhausverwaltung in Verbindung mit dem Vaterländischen Frauenverein errichtet hier in Grottkau eine Auskunfts- und Fürsorgestelle für unbemittelte Jungenkranke, für Säuglinge und Krüppelkinder. In der Fürsorgestelle werden die dieselbe Aufsuchenden untersucht und ihnen die erforderlichen Ratschläge erteilt, ihre eventuelle Unterbringung — soweit möglich — in Heilanstalten vermittelt und soweit die Mittel reichen, werden auch Unterstützungen in Naturalien oder Bargeld gewährt werden. Eine Behandlung findet in der Fürsorgestelle nicht statt.

Fürsorgearzt ist der Kreisarzt Dr. Reintoch. Die Sprechstunden finden jeden Donnerstag, vormittags von 8—9 Uhr im Krankenhause statt.

Die Kreiskrankhausverwaltung. Thilo. Der Vaterländische Frauenverein. Frau Thilo, Vorsitzende.

### Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 11. Dezember 1913 bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die Ermittlungen betreffend den Diebstahl, der am 25. November 1913 in dem abends 11,49 in Bösdorf abfahrenden Personenzuge auf der Strecke Bösdorf—Neiße verübt worden ist, bislang zu keinem Ergebnisse geführt haben.

Die Königliche Eisenbahndirektion in Breslau hat die Belohnung für die Ermittlung des Täters nunmehr auf „**Fünfhundert Mark**“ erhöht. Die Belohnung soll derjenige ganz oder teilweise erhalten, der den Täter so nachweist, daß seine Verurteilung erfolgen kann.

Neiße, den 13. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Das Regiment der **Gardes du Corps** in **Potsdam** nimmt noch dreijährig-Freiwillige zum Herbst dieses Jahres an. Erforderlich ist eine Mindestgröße von 1,75 m und persönliche Vorstellung wochentags vormittags möglichst Montags. Bevorzugt werden Landwirte, Sattler, Schuhmacher und Schmiede.

Bei den Stellenbesitzern **Theodor Böhm** und **Alois Bockisch** in **Koppendorf** ist amtlich die **Schweinefench** festgestellt.

Winzenberg, den 12. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher. Boehm.

# Silesia, Verein Chemischer Fabriken

zu Saarau (Stat. d. Bresl.-Freib.-Bahn) u. Breslau V (Tauenzinplatz 1).

Unter **Gehalts-Garantie** offerieren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngemittel** u. a. auch **Kalkstickstoff** u. **Thomasmehl** in reinster Beschaffenheit. Ferner: **prima phosphorsauren Kalk** zur **Viehfütterung**. Aufträge für uns übernehmen **Eugen Müller, Grottkau. A. Nickisch, Falltau.**

Zur



## Faschingszeit

empfehle nachfolgende Artikel  
in größter Auswahl  
zu billigsten Preisen:



Einladungskarten, Gesichtsmasken,  
Kotillon-Geschenke u. -Orden, Mützen,  
Schneebälle, Knallbonbons, Scherz-  
Artikel, Bock-Mützen, Bock-Lieder,  
sowie Fähnchen und Girlanden  
zu Dekorationszwecken.

Buchhandlung  
**Erich Seifert.**  
Grottkau.



## Für Schreibmaschinen

empfehle

**Schreibmaschinen-Papier**, Reichsformat,  
**Schreibmaschinen-Durchschlagpapier**, Reichsform.  
**Schreibmaschinen-Papier**, Quart,  
**Farbbänder**, **Radiergummi**.

**Erich Seifert, Buchhandlung**  
Grottkau, Ring 1.



Redakteur Königl. Kreisfekt. R o t h e. — Druck und Expedition von Erich Seifert, G. Neugebauers Nachf., in Grottkau.

Auf dem Jagdgelände der Rittergüter Gläsendorf-Tscheschdorf wird zur Vertilgung von Raubzeug bis 1. Mai cr.

## G i f t

gelegt werden und zwar mit Strich- u. vergiftete Fleischbroden.

Gläsendorf, den 14. Januar 1914.  
Der Gutsvorstand.  
Bannorth.

Im Jagdbezirk Ullersdorf sind bis zum 1. Juli d. Js.

## G i f t b r o d e n

zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt.

Ritterwiz, den 9. Januar 1914.  
Der Amtsvorsteher.  
Kleinschmidt.

**Fahnen Reinecke**  
Vereins-  
Bedarf. Hannover J 58.  
**Abzeichen.**  
Kataloge u. Muster auf Wunsch.

## Reiselektüre

Band von 10 Bfg. bis 1 Mark,  
vorrätig in der  
**Buchhandlung E. Seifert.**

**Markt-Preise.**  
Grottkau, den 15. Januar 1914.

Weizen 100 kg	17 —	16 60	16 20
Roggen	14 80	14 60	14 40
Gerste	—	—	—
Hafer	13 40	13 —	12 60
Koch-Erbien gelbe	—	—	—
Ektartoffeln neu	4 40	3 60	3 20
Rischstroh	3 40	3 20	3 —
Krummstroh	2 40	2 20	2 —
Heu neu	7 —	6 60	6 40
Butter 1 kg	2 20	2 10	2 —
60 Stück Eier	5 60	5 40	5 20